

## Satzung des Vereins

# **”Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.”**

(Von der Gründungsversammlung am 12. September 2001 festgestellte Fassung mit den von der Mitgliederversammlung auf ihrer 79. Sitzung am 15. Oktober 2003, auf ihrer 87. Sitzung am 13. September 2006, auf ihrer 99. Sitzung am 19. September 2012 und auf ihrer 111. Sitzung am 11. September 2018 beschlossenen Änderungen, eingetragen in das Vereinsregister unter VR 7942 beim Amtsgericht Bonn am 17. Oktober 2018)

Die Mitglieder der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren legen mit der Gründung des Vereins die Grundlage für die Umstellung auf eine programmorientierte Förderung der Helmholtz-Zentren durch die Zuwendungsgeber.

Für die programmorientierte Förderung gliedert die Helmholtz-Gemeinschaft die Forschungsaktivitäten der Helmholtz-Zentren in Forschungsbereiche und darunter liegende Programme, sichert dabei aber gleichzeitig auch angemessene Freiräume für neue, nicht vorgeplante Forschungsansätze und -ideen. Die Forschungsbereiche und Programme werden durch Wettbewerb und Vernetzung zwischen den Zentren gestaltet, extern evaluiert und in einem mittelfristig verlässlichen Rahmen gefördert.

Träger der programmorientierten Förderung sind die rechtlich selbstständigen Helmholtz-Zentren, denen die strategische und operative Planung sowie die Umsetzung und Qualitätssicherung der einzelnen Programme obliegt. Die Beteiligung der Zentren an internationalen Kooperationsstrukturen wird hierbei als wichtiges Element anerkannt. Die programmorientierte Förderung erfordert die kontinuierliche Entwicklung von adäquaten Organisationsstrukturen und Prozessen, sowohl auf der Ebene der einzelnen Zentren als auch auf der Ebene der Helmholtz-Gemeinschaft und ihrer Organe (§ 8) sowie auf der Ebene der Forschungsbereiche und ihrer Gremien (§ 19).

Für die Verwirklichung der programmorientierten Förderung ist als Rahmenbedingung eine Globalsteuerung – insbesondere die Einführung von neuen Flexibilitätsinstrumenten des öffentlichen Dienst- und Haushaltsrechts und deren permanente Weiterentwicklung – notwendige Voraussetzung.

## **INHALT**

<b>§ 1 NAME UND SITZ .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 ZWECK.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 VEREINSREGISTER .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 MITGLIEDSCHAFT.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 EINTRITT VON MITGLIEDERN .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Austritt von Mitgliedern.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 MITGLIEDSBEITRAG.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 ORGANE.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 SENAT.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 AUSSCHUSS DER ZUWENDUNGSGEBER .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 11 PRÄSIDENT(IN).....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 13 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 14 BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 15 BESCHLUSSFASSUNG.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 16 NIEDERSCHRIFT DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 17 FACHAUSSCHÜSSE .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 18 GESCHÄFTSFÜHRER, GESCHÄFTSSTELLE, WIRTSCHAFTSFÜHRUNG.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 19 FORSCHUNGSBEREICHE.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 20 PRÜFUNGSRECHTE .....</b>	<b>11</b>

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren" (abgekürzt "Helmholtz-Gemeinschaft" oder "HGF") mit dem Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die in der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren zusammengefassten Einrichtungen verfolgen langfristige Forschungsziele des Staates und der Gesellschaft, einschließlich Grundlagenforschung, in wissenschaftlicher Autonomie. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung einschließlich beruflicher Bildung im Bereich des Wissenschaftsmanagements. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die zentrenübergreifende Koordinierung und Abstimmung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten seiner Mitglieder im Rahmen einer programmorientierten Förderung und Evaluation sowie die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Mitglieder nach außen. Der Verein hat keine Aufgaben in der Umsetzung der Programmteile der einzelnen Mitglieder. Diese werden in eigener Verantwortung der rechtlich selbständigen Mitgliedszentren geplant, durchgeführt und in ihrer Qualität gesichert.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Zuwendungsgeber und des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 3 Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind die Helmholtz-Zentren, die im Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die Vereinsmitglieder behalten sich die Möglichkeit vor, ihre Organisationsstrukturen an die thematischen und strategischen Entwicklungen anzupassen.

## **§ 5 Eintritt von Mitgliedern**

- (1) Weitere Mitglieder können auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, sofern sie in ihrem Aufbau und in ihrer Zweckbestimmung den Gründungsmitgliedern entsprechen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann assoziierte Mitgliedschaften beschließen, deren Bedingungen im Einzelfalle festgelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der unter Angabe von Gründen an den(die) Präsidenten(in) zu richten ist.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung nach Beratung im Senat.

## **§ 6 Austritt von Mitgliedern**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer mindestens zwölfmonatigen Kündigungsfrist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist vom Mitglied gegenüber dem(der) Präsidenten(in) des Vereins schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle erforderlich. Der(Die) Präsident(in) informiert umgehend die Mitglieder des Vereins und den Senat über die Austrittserklärung.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Das Jahresbudget für ständige gemeinsame Aufgaben, wie z. B. den Unterhalt der Geschäftsstelle, wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen der Zuwendungsgeber festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zur Finanzierung des Budgets des Vereins zu leisten. Der Umlageschlüssel, nach dem sich die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge richtet, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum Jahresbudget Sonderumlagen zur Finanzierung weiterer gemeinsamer, zeitlich begrenzter Aktivitäten beschließen. Hierfür kann auch ein gesonderter Umlageschlüssel festgesetzt werden.

## **§ 8 Organe**

Organe des Helmholtz-Gemeinschaft e.V. sind

- (a) der Senat
- (b) der Ausschuss der Zuwendungsgeber,
- (c) der(die) Präsident(in),
- (d) die Mitgliederversammlung,
- (e) der(die) Geschäftsführer(in).

## § 9 Senat

- (1) Der Senat des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- (a) der(die) für die Forschung zuständige Bundesminister(in);
  - (b) ein(e) Staatssekretär(in) des für Wirtschaft und Technologie zuständigen Bundesministeriums
  - (c) zwei von den Sitzländern benannte Forschungsminister(innen);
  - (d) sechs externe Wissenschaftler(innen), die das Spektrum der Forschungsbereiche abdecken sollten;
  - (e) sechs Persönlichkeiten aus der Wirtschaft und der Gesellschaft, die das Spektrum der Forschungsbereiche abdecken sollen;
  - (f) ein(e) Vertreter(in) des Bundesministeriums der Finanzen und ein(e) von den Sitzländern benannte(r) Vertreter(in) der Finanzministerien der Länder;
  - (g) zwei Vertreter(innen), die aus dem Kreise der Präsidenten(innen) der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung, der Hochschulrektorenkonferenz, der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz und des(der) Vorsitzenden des Wissenschaftsrates von diesen bestimmt werden;
  - (h) zwei Abgeordnete des Deutschen Bundestages;
  - (i) der(die) Präsident(in) des Helmholtz-Gemeinschaft e.V., der(die) den Vorsitz im Senat führt.

Die Mitglieder zu a) bis c) können sich im Falle der Verhinderung hochrangig vertreten lassen.

Als Gäste nehmen an den Senatssitzungen teil:

- ein(e) Vertreter(in) aus dem Kreis der Betriebs- und Personalräte der Mitglieder;
  - die Vizepräsidenten(innen);
  - der(die) Geschäftsführer(in);
  - je nach Tagesordnung von dem (der) Präsidenten(in) eingeladene andere Vertreter der Mitglieder;
  - vier Vertreter der in Buchst. (g) genannten Forschungsorganisationen, soweit diese nicht bereits durch stimmberechtigte Senatsmitglieder vertreten sind;
  - der(die) Vorsitzende und der(die) stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses der Vorsitzenden der Wissenschaftlich-Technischen Räte
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder gem. Abs. 1 Buchst. d) und e) beträgt 3 Jahre. Einmalige Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Senat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- (a) Er berät im Rahmen der forschungspolitischen Vorgaben über die Forschungsbereichsstruktur, forschungsbereichsübergreifende Fragen und die Strategien der Forschungsbereiche unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Mitgliederversammlung und der Gremien der Forschungsbereiche sowie auf der Basis von externen Begutachtungen; den Helmholtz-Zentren obliegt die strategische und operative Planung sowie die Umsetzung und Qualitätssicherung der einzelnen Programme;
  - (b) er veranlasst diese Begutachtungen beschließt die Organisation der Begutachtung, stellt sicher, dass die Begutachtung durch unabhängige, international angesehene Expertinnen und Experten erfolgt und nimmt deren Ergebnisse entgegen;

- (c) er setzt Prioritäten und Posterioritäten und beschließt Empfehlungen an die Zuwendungsgeber für die Programme in den einzelnen Forschungsbereichen, ggf. auf der Grundlage eines nach Umfang, Zielen und Verfahren festzulegenden zusätzlichen Wettbewerbs;
  - (d) er nimmt die Berichte über den Fortschritt der Arbeiten in den Forschungsbereichen und den Bericht des(der) Präsidenten(in) zum Controlling entgegen;
  - (e) er beschließt eine Empfehlung zur Entlastung des(der) Präsidenten(in);
  - (f) er kann der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung vorschlagen.
- (4) Der Senat kann Ausschüsse einrichten, deren Mitglieder nicht dem Senat angehören müssen.
- (5) Der Senat wählt auf der Grundlage des Vorschlages der Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Zuwendungsgeber im Senat den(die) Präsidenten(in) der Helmholtz-Gemeinschaft e.V. sowie - auf Vorschlag der Mitgliederversammlung – die Vizepräsidenten(innen) aus dem Kreis der Vertreter(innen) der Mitgliedseinrichtungen in der Mitgliederversammlung. Dabei soll jeder Forschungsbereich durch eine(n) wissenschaftliche(n) Vizepräsidenten(in), der gleichzeitig Koordinator des von ihm(ihr) vertretenen Forschungsbereichs ist, und der kaufmännisch-administrative Bereich durch zwei administrative Vizepräsidenten(innen) vertreten sein. Die Vizepräsidenten(innen) unterstützen den(die) Präsidenten(in) bei der Wahrnehmung seiner(ihrer) Aufgaben. Im Falle der längerfristigen Verhinderung des (der) Präsidenten(in) bestimmt der Senat – auf der Grundlage des Vorschlags der Mitgliederversammlung – einen (eine) Vertreter(in).
- (6) Der(Die) Präsident(in) beruft nach Bedarf – jedoch mindestens einmal jährlich – den Senat schriftlich ein. Der Senat ist einzuberufen, wenn neun Senatsmitglieder dies beantragen. Die Einberufung hat mit einer Frist von wenigstens drei Wochen unter Mitteilung von Tagesordnung sowie Tagungszeit und -ort zu erfolgen.
- (7) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Senat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied des Senats hat eine Stimme.
- (9) Der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse jeder Senatssitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem(der) Präsidenten(in) zu unterzeichnen und vom Senat bei seiner nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Jedes Mitglied des Senats sowie jedes Mitglied des Vereins erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (10) Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder im Senat beschlossen wird.

## **§ 10**

### **Ausschuss der Zuwendungsgeber**

- (1) Die Zuwendungsgeber bilden einen Ausschuss der Zuwendungsgeber, dessen Vorsitz der(die) für die Forschung zuständige Bundesminister(in) bzw. sein(e)/ihr(e) Vertreter(in) führt. Zuwendungsgeber im Sinne dieser Satzung sind neben dem Bund diejenigen Länder, die sich regelmäßig an der Finanzierung zumindest einer der Mitgliedseinrichtungen des Helmholtz-Gemeinschaft e.V. beteiligen.
- (2) Der(Die) Präsident(in) ist ständiger Gast im Ausschuss der Zuwendungsgeber. Er(Sie) kann sich vertreten lassen.
- (3) Der Ausschuss der Zuwendungsgeber
- (a) beschließt die forschungspolitischen Vorgaben der Zuwendungsgeber einschließlich der Forschungsbereiche auf der Grundlage einer zwischen den Zuwendungsgebern zu

treffenden Vereinbarung im Rahmen einer fortlaufenden Diskussion mit Wissenschaft und Wirtschaft sowie mit Senat und Helmholtz-Zentren für eine mehrjährige Laufzeit;

- (b) beruft die Mitglieder des Senats gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. d) und e) unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung;
- (c) kann der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung vorschlagen.

## **§ 11 Präsident(in)**

- (1) Der Verein hat einen(eine) Präsidenten(in). Der(Die) Präsident(in) ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den(die) Präsidenten(in) vertreten. In Verwaltungsangelegenheiten kann der Verein zusätzlich auch durch den(die) Geschäftsführer(in) (§ 18) als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB vertreten werden.
- (3) Der(Die) Präsident(in) nimmt seine(ihre) Aufgaben hauptamtlich wahr. Er(Sie) soll ein(e) international angesehene(r) Wissenschaftler(in) und Forschungsmanager(in) sein.
- (4) Zur Vorbereitung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung und dem Senat eine Findungskommission eingesetzt. Der(Die) Präsident(in) wird gemäß § 9 Abs. 5 gewählt. Sein(Ihr) Anstellungsvertrag wird vom(von der) Vorsitzenden des Ausschusses der Zuwendungsgeber geschlossen und unterzeichnet.
- (5) Die Aufgaben des(der) Präsidenten(in) umfassen insbesondere:
  - (a) die Vorbereitung und Umsetzung der Empfehlungen des Senats zur Programmförderung einschließlich der Organisation der Programmbewertungen;
  - (b) die Koordination der forschungsbereichsübergreifenden Programmentwicklung und der Entwicklung der Gesamtstrategie;
  - (c) die Vertretung des Helmholtz-Gemeinschaft e.V. nach außen;
  - (d) die zentrenübergreifende Koordination des Controlling;
  - (e) die Vorlage von Beschlussvorschlägen für die Programme und ihre Budgets im Senat; dabei macht er Konflikte zwischen den Zentren und entsprechende Entscheidungsalternativen deutlich; bei schwerwiegenden Auswirkungen haben die betroffenen Zentren das Recht, im Senat gehört zu werden;
  - (f) die Verhandlungen auf der Basis der Empfehlungen des Senats mit den Zentren und den Zuwendungsgebern zum Gesamtzuwendungsbedarf der Helmholtz-Gemeinschaft und zur Aufteilung der Gesamtzuwendung auf die Forschungsbereiche.
- (6) Die Amtszeit des(der) Präsidenten(in) beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederbestellung ist möglich. Er(Sie) bleibt bis zur Eintragung des Amtsnachfolgers im Vereinsregister im Amt.
- (7) Die Vizepräsidenten(innen) (§ 9 Abs. 5) sind keine Vorstände im Sinne von § 26 BGB. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der(Die) Präsident(in) kann beratende ad hoc-Arbeitsgruppen bilden.
- (9) Bei der Berufung des(der) Vorsitzenden der Vorstände/Geschäftsführungen der Mitglieder wird der(die) Präsident(in) in geeigneter Form beteiligt. Er(Sie) soll ein ständiges Gastrecht in den Aufsichtsgremien der Mitglieder erhalten. Er(Sie) kann sich hierbei von einem(einer) Vizepräsidenten(in) oder dem(der) Geschäftsführer(in) vertreten lassen.

- (10) Der(die) Präsident(in) wird bei der Wahrnehmung seiner(ihrer) Aufgaben von den Vizepräsidenten(innen) und dem(der) Geschäftsführer(in) unterstützt, beraten und vertreten. Einzelheiten zum Verhältnis zwischen Präsident(in), Vizepräsidenten(innen) und Geschäftsführer(in) wird durch eine gemeinsame Geschäftsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem(der) Präsidenten(in) beschließt.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben des Vereins, soweit die Aufgabe nicht aufgrund dieser Satzung und/oder des Gesetzes einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist neben den Gremien der Forschungsbereiche zuständig für die gegenseitige Information und Abstimmung der Helmholtz-Zentren im Rahmen der Erarbeitung von Entwürfen für Programmstrategien und -vorschläge sowie der zentrenübergreifenden Koordination und Abstimmung der Forschungsarbeiten in Programmen. Sie hat die in § 32 BGB bezeichneten Rechte und Pflichten sowie im Rahmen der ihr nach dieser Satzung zukommenden Aufgaben insbesondere die folgenden Zuständigkeiten:
- Vorschlagsrecht für den(die) Präsidenten(in) des Helmholtz-Gemeinschaft e.V. gemäß § 9 Abs. 6 sowie die Mitglieder des Senats gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. d) und e);
  - Vorschlagsrecht für die Vizepräsidenten gemäß § 9 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Präsidenten; im Falle der wissenschaftlichen Vizepräsidenten bringt das Management-Board des betreffenden Forschungsbereichs einen Vorschlag in die Mitgliederversammlung ein ;
  - Abberufung des(der) Präsidenten(in) oder der Vizepräsidenten(innen) aus wichtigem Grund;
  - Vorschlag zur Forschungsbereichsstruktur des Vereins als Grundlage für die Beratung durch den Senat;
  - Beschluss über die Bildung von Verbänden unter den Mitgliedern zur Organisation einer zentrenübergreifenden Programmentwicklung und der zugehörigen Forschungsaktivitäten;
  - Bildung und Auflösung von Ausschüssen nach § 12 Abs. (5) und § 17;
  - Festlegung des Jahresbudgets der Geschäftsstelle (§§ 7 Abs.1, 18 Abs.5) sowie eines mittelfristig verbindlichen Finanzrahmens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen der Zuwendungsgeber;
  - Festlegung des Umlageschlüssels (§ 7 Abs.2 und 3);
  - Bestellung des Rechnungsprüfers;
  - Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses;
  - Beschlussfassung über die Jahresrechnung, Entlastung des(der) Präsidenten(in) als Vereinsvorstand;
  - Beschluss über Bestellung, Abberufung aus wichtigem Grund und Entlastung des (der) Geschäftsführers(in);
  - Aufnahme neuer Mitglieder;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach Stellungnahme des Senats und des Ausschusses der Zuwendungsgeber.
- (3) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine(n) wissenschaftliche(n) und/oder eine(n) kaufmännische(n) Geschäftsführer(in) des Mitglieds vertreten lassen.
- (4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können mit deren Zustimmung Gäste teilnehmen. Die Gäste haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Wissenschaftlich-Technischen Räte bzw. analoger Gremien der Helmholtz-Zentren bilden einen Ausschuss der Mitgliederversammlung. Der Ausschuss wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n)



Stellvertreter(in). Diese nehmen als Gäste an den Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie des Senats teil.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschüsse bilden. Für alle Ausschüsse gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung über die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung entsprechend.

### **§ 13**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - (b) jährlich einmal oder
  - (c) wenn drei Mitglieder dies beantragen.
- (2) Der(Die) Präsident(in) und im Falle seiner(ihrer) Verhinderung ein(e) Vizepräsident(in) ist Vorsitzende(r) der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von dem(der) Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung sowie von Tagungszeit und -ort einzuberufen.
- (4) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

### **§ 14**

#### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- (2) Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

### **§ 15**

#### **Beschlussfassung**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden alsbald den Mitgliedern mitgeteilt und in die Niederschrift über die nächste Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, den Vorschlag für die Wahl des(der) Präsidenten(in) oder der Mitglieder des Senats sowie die Abberufung des(der) Präsidenten(in) oder der Vizepräsident(inn)en enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich.

Änderungen der Satzung bedürfen einer vorherigen Stellungnahme des Senats und des Ausschusses der Zuwendungsgeber.

- (5) Zu Änderungen des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich binnen einer Frist von vier Wochen erfolgen, anderenfalls sie als verweigert gilt.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (7) Ein bei der Beschlussfassung überstimmtes Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung gegebenenfalls einem Beschlussadressaten mitgeteilt wird.

## **§ 16**

### **Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über den wesentlichen Verlauf sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem(der) Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

## **§ 17**

### **Fachausschüsse**

- (1) Zum Austausch auf bestimmten Gebieten und zur Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung können Fachausschüsse eingesetzt werden. Über die Bildung und Auflösung solcher Fachausschüsse beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Es bleibt den Mitgliedern überlassen, welche Vertreter sie in die Ausschüsse entsenden wollen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können Vertreter(innen) sonstiger Einrichtungen als Gäste (ständig oder im Einzelfall) zulassen.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder für zwei Kalenderjahre – mit der Möglichkeit der Wiederwahl für ein weiteres Kalenderjahr – ihre(n) Vorsitzende(n). Der(Die) Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses. Er(Sie) berichtet dem(der) Präsidenten(in) des Vereins einmal jährlich über die Tätigkeit des Ausschusses, über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unverzüglich, und übermittelt dem(der) Präsidenten(in) sowie den Mitgliedern die Niederschriften über die Ausschusssitzungen.

## **§ 18**

### **Geschäftsführer, Geschäftsstelle, Wirtschaftsführung**

- (1) Der Verein hat eine(n) Geschäftsführer(in), der(die) von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des(der) Präsidenten(in) für die Dauer von fünf Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der(die) Geschäftsführer(in) ist zugleich besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB in Verwaltungsangelegenheiten und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist dem(der) Präsidenten(in) unterstellt und wird von dem(der) Geschäftsführer(in) geleitet.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt den(die) Präsidenten(in) bei der Erfüllung seiner(ihrer) Aufgaben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung gemäß § 11 Abs. 10.
- (4) Die Mitarbeiter(innen) der Geschäftsstelle sind Angestellte des Vereins.

- (5) Der(die) Geschäftsführer(in) legt über den(die) Präsidenten(in) der Mitgliederversammlung jeweils zur Herbstsitzung einen Voranschlag für die Aufwendungen des nächsten Kalenderjahres zur Zustimmung vor. Der(Die) Geschäftsführer(in) fordert bei den Mitgliedern vierteljährlich anteilige Abschlagszahlungen an, die sich nach dem jeweiligen Mittelbedarf richten.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn des neuen Kalenderjahres hat der(die) Geschäftsführer(in) Rechnung zu legen, die von einem von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer geprüft wird. Aufgrund der Empfehlungen eines von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfungsausschusses beschließt die Mitgliederversammlung über die Jahresrechnung.

## **§ 19 Forschungsbereiche**

- (1) Innerhalb des Vereins sind auf Grundlage der Programmorientierten Förderung für unterschiedliche Forschungsaktivitäten der Helmholtz-Zentren Forschungsbereiche als rechtlich unselbstständige Untergliederungen eingerichtet. In den Forschungsbereichen werden die forschungsbereichsbezogenen und zentrenübergreifenden Fragen der am Forschungsbereich beteiligten Helmholtz Zentren gebündelt.
- (2) Auf der Ebene der Forschungsbereiche gibt es jeweils drei Gremien
  - (a.) ein Management-Board,  
als Kommunikations-, Informations- und Strategieplattform für die am Forschungsbereich beteiligten Zentren,
  - (b.) eine Forschungsbereichsplattform, in der Zentren und Zuwendungsgeber im Konsens über forschungsbereichsspezifische Aufgaben beraten und entscheiden,
  - (c.) ein Strategischer Beirat  
zur unabhängigen externen wissenschaftlichen Beratung für den Forschungsbereich, den Senat und den Präsidenten
- (3) Zusammensetzung, Aufgaben und Zusammenwirken dieser drei Gremien werden in Geschäftsordnungen geregelt.

## **§ 20 Prüfungsrechte**

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. einschließlich des Impuls- und Vernetzungsfonds unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof § 104 Abs. 1 Nr. 4 BHO und die Landesrechnungshöfe (LRH). Der Bundesrechnungshof (BRH) kann Prüfungsaufgaben durch Prüfungsämter des Bundes wahrnehmen lassen.
- (2) Der Verein stellt dem BRH, den Prüfungsämtern des Bundes und den LRH alle zur Durchführung der Prüfungshandlungen erforderlichen Unterlagen und erbetenen Auskünfte zeitnah zur Verfügung.
- (3) Die Prüfungsrechte der Zuwendungsgeber sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung

**Anhang 1 zu Paragraph 4 Absatz 1 der Satzung des Helmholtz-Gemeinschaft e.V.****Gründungsmitglieder des Helmholtz-Gemeinschaft e.V.**

---

- AWI - Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung  
seit 2013 Alfred-Wegener-Institut, Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung  
Stiftung des öffentlichen Rechts, Bremerhaven
- DESY - Deutsches Elektronen-Synchrotron  
Stiftung des bürgerlichen Rechts, Hamburg
- DKFZ - Deutsches Krebsforschungszentrum  
Stiftung des öffentlichen Rechts, Heidelberg
- DLR - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt  
Eingetragener Verein, Köln
- FZJ - Forschungszentrum Jülich  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jülich
- FZK - Forschungszentrum Karlsruhe  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe  
seit Oktober 2009 Karlsruher Institut für Technologie (KIT)  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Karlsruhe
- GBF - Gesellschaft für Biotechnologische Forschung  
seit Mai 2006: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Braunschweig
- GFZ - GeoForschungsZentrum Potsdam  
seit Juni 2008 Helmholtz-Zentrum Potsdam – Deutsches  
GeoForschungsZentrum GFZ  
Stiftung des öffentlichen Rechts, Potsdam
- GKSS - GKSS-Forschungszentrum Geesthacht  
seit November 2010 Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und  
Küstenforschung (HZG)  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Geesthacht
- GSF - GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit  
seit Februar 2008 Helmholtz-Zentrum München – Deutsches  
Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (HMGU)  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München
- GSI - Gesellschaft für Schwerionenforschung  
seit Oktober 2008 GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Darmstadt
- HMI - Hahn-Meitner-Institut Berlin  
seit Juni 2008 Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin
- MDC - Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin  
Stiftung des öffentlichen Rechts, Berlin-Buch
- UFZ - UFZ-Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle  
seit November 2006: Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung - UFZ  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Leipzig

sowie als assoziiertes Mitglied:

- IPP - Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, Garching